

Ordnung für das EUCOR Masterstudium der Juristischen Fakultät der Universität Basel, der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und der Universität Strasbourg¹

Vom 2. Februar 2006

Vom Universitätsrat genehmigt am 30. März 2006

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007², folgende Studienordnung.³

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1.⁴ Diese Ordnung regelt das trinationale EUCOR Masterstudium Rechtswissenschaft (im Folgenden: EUCOR Masterstudium) an den Juristischen Fakultäten der Universität Basel und der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg sowie der Universität Strasbourg.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel das EUCOR Masterstudium verfolgen.

³ Einzelheiten regelt die Juristische Fakultät der Universität Basel in der Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

Verliehene Grade

§ 2.⁵ Die Juristischen Fakultäten der Universität Basel und der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg sowie die Universität Strasbourg verleihen für ein erfolgreiches EUCOR Masterstudium gemeinsam die folgenden Grade:

- Universität Basel: Master of Law
- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: LL.M.
- Universität Strasbourg: Master Droit et études européennes

Zulassung zum Studium

§ 3.⁶ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 geregelt.

² Studierende, welche über einen an einer schweizerischen Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen, sind direkt zum EUCOR Masterstudium zugelassen.

³ Studierende, die über einen juristischen Abschluss einer ausländischen Universität verfügen, sind zum EUCOR Masterstudium zugelassen, wenn ihr Abschluss als gleichwertig mit einem Bachelor of Law einer schweizerischen Universität anerkannt wird und wenn sie zusätzlich über Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch von mindestens Niveau B1 nach dem europäischen Sprachenportfolio verfügen.

⁴ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

¹ Erlasstitel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² SG 440.110.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 1 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁵ § 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ § 3 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Studienbeginn

§ 4.⁷ Das EUCOR Masterstudium kann an der Universität Basel im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

Zweiter Abschnitt: Studium und Kreditpunkte

I. AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Regelstudiendauer

§ 5. Das EUCOR Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte (KP) mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das EUCOR Masterstudium entsprechend.

Module

§ 6.⁸ Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen.

Inhalt des Studiums

§ 7. Im EUCOR Masterstudium werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht und dem Internationalen Recht angeboten.

² Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus den genannten Bereichen sowie die juristische Masterarbeit (mémoire).

³ Die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium regelt die Einzelheiten und nennt die einzelnen juristischen Lehrveranstaltungen, welche an der Juristischen Fakultät der Universität Basel im EUCOR Masterstudium wählbar sind.⁹

II. KREDITPUNKTE

Berechnung der Kreditpunkte

§ 8.¹⁰ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl der Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

² Eine Lehrveranstaltung umfasst 6 KP. Die Fakultätsversammlung kann auf Antrag der Curriculumskommission Abweichungen beschliessen. Die Abweichungen werden in der Wegleitung zum EUCOR Masterstudium aufgeführt.

Erforderliche Kreditpunkte

§ 9.¹¹ Das EUCOR Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 90 KP, davon 18 durch die Anfertigung der Masterarbeit, erworben wurden. Mindestens 30 KP müssen an beiden Partneruniversitäten zusammen und mindestens 30 KP an der Juristischen Fakultät der Universität Basel erworben werden.

⁷ § 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁸ § 6 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁹ § 7 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹⁰ § 8 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹¹ § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² Die Masterarbeit kann an einer der Partnerfakultäten verfasst werden. Die Masterarbeit wird in diesem Falle von einer/m habilitierten Dozierenden der betreffenden Universität betreut. Die entsprechenden 18 KP werden innerhalb der Mindestkreditpunktezahle von 30 KP verbucht, welche im EUCOR Masterstudium an den Partneruniversitäten zu erwerben sind. In diesem Fall haben die Studierenden mindestens 20 KP an der Juristischen Fakultät der Universität Basel zu erwerben.

³ Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

Erwerb der Kreditpunkte

§ 10. Die Kreditpunkte werden durch die folgenden benoteten Leistungsüberprüfungen erworben

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung,
- c) andere Formen der Leistungsüberprüfung (insbesondere Referate, Seminarleistungen),
- d) Masterarbeit oder gleichwertige Moot-Court Teilnahme.

² Kreditpunkte werden für genügende Leistungen erworben. Für die gleiche Studienleistung können Kreditpunkte im EUCOR Masterstudium nur einmal erworben werden.

Dritter Abschnitt: Leistungsüberprüfungen

Grundsatz

§ 11. In jeder juristischen Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.¹²

² Die nachfolgenden Regelungen sind auf alle in § 10 aufgezählten Leistungsüberprüfungen anwendbar, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

I. MÜNDLICHE UND SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Form und Dauer

§ 12. Mündliche Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. b dauern als Einzelprüfungen 20 Minuten, als Zweierprüfungen 30 Minuten. Schriftliche Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a dauern drei Stunden.

Wiederholung

§ 13.¹³ Eine ungenügende Prüfung gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b kann wiederholt werden. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

Zulassung und Zeitpunkt

§ 14. Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b werden in der Regel nach Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt.

Prüfungssessionen

§ 15. Pro Jahr finden für Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b grundsätzlich zwei Prüfungssessionen statt. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen

§ 16. Mündliche Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. b finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Curriculums- und Prüfungskommission genehmigten Liste bestimmt wird.

¹² § 11 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹³ § 13 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Anmeldung

§ 17. Die Studierenden müssen sich für Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 19 bleibt vorbehalten.

Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus

§ 18.¹⁴ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auch den Prüfungsmodus gemäss § 10 ändern.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 19.¹⁵ Ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

² Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet über das Gesuch.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Eröffnung und Einsichtsrecht

§ 20. Die Ergebnisse der Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a und b werden den Kandidierenden in einer Verfügung eröffnet.

² Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.

II. ANDERE FORMEN DER LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

Referate und Seminarleistung

§ 21. Andere Formen der Leistungsüberprüfungen erfolgen insbesondere durch:

a) Referate

b) Seminarleistung

² Diese Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

⁴ Diese Leistungsüberprüfungen werden benotet.

⁵ Allfällige Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden mit dem Entscheid über das Nichtbestehen schriftlich mitgeteilt.

⁶ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

Masterarbeit

§ 22.¹⁶ Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. Die Kreditpunkte werden erworben, wenn mit der Masterarbeit eine genügende Leistung erbracht wird.

¹⁴ § 18 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹⁵ § 19 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹⁶ § 22 Abs. 2, 3 und 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch eine zweite Prüfungsberechtigte bzw. ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema zu verfassen.

³ Wird auch die zweite Masterarbeit gemäss Abs. 2 endgültig als ungenügend bewertet, wird die Studentin bzw. der Student gemäss § 28 Abs. 2 endgültig vom EUCOR Masterstudium ausgeschlossen.

⁴ Wer eine Masterarbeit ausserhalb einer Seminarveranstaltung verfasst, hat ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten zu bestehen. Die Bestimmungen über die mündlichen Prüfungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. b sind auf das Kolloquium entsprechend anwendbar.

⁵ Die Masterarbeit wird durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäss § 31 benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats mit berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

⁶ Die Teilnahme an einem Moot-Court kann, die Gleichwertigkeit vorausgesetzt, als Masterarbeit anerkannt werden.

⁷ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

III. PRÜFUNGEN AN DEN PARTNERUNIVERSITÄTEN

§ 23.¹⁷ Form, Durchführung und Bewertung von Prüfungen an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und an der Universität Strasbourg erfolgen nach den an diesen Universitäten geltenden ordentlichen Prüfungsvorschriften.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24.¹⁸ Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

³ Wer als schriftliche Arbeit eine eigene, schon einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht oder ein Plagiat einreicht, d.h. die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin bzw. Autor ausgibt, kann von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Verfügung eröffnet.

Sprache

§ 25. Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

² Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum EUCOR Masterstudium.

¹⁷ § 23 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹⁸ § 24 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 26.¹⁹ Studien- und Prüfungsleistungen, die an den Partneruniversitäten im Rahmen des EUCOR Masterstudiums erworben wurden, werden von der Juristischen Fakultät der Universität Basel automatisch angerechnet.

² Die Fakultät regelt in der Wegleitung die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die ausserhalb der drei Partneruniversitäten erworben wurden. Dabei beachtet sie die Gleichwertigkeit und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

³ Über die Anerkennung von Kreditpunkten und Noten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Curriculums- und Prüfungskommission.

⁴ Die Anerkennung von Noten sowie von Kreditpunkten wird durch Verfügung eröffnet.

Bewertung

§ 27.²⁰ Die Leistungen der Studierenden werden benotet.

² Die Notenskala reicht von 1.0 bis 6.0. Die Noten 4.0 bis 6.0 bezeichnen genügende, die Noten 1.0 bis 3.5 ungenügende Leistungen.

³ Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- 6.0 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 genügend
- 3.5 nicht ausreichend
- 3.0 mangelhaft
- 2.0 schwach
- 1.0 sehr schwach

Vierter Abschnitt: Abschluss des Studiums und akademischer Grad*Abschluss des EUCOR Masterstudiums und verliehener Grad*

§ 28.²¹ Wer das EUCOR Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von den beteiligten Universitäten gemeinsam die in § 2 genannten akademischen Grade verliehen. Es wird ein Zeugnis mit Angabe der Abschlussnote ausgestellt.

² Studierende, die das EUCOR Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden vom EUCOR Masterstudium an der Universität Basel ausgeschlossen. Dies wird von der Dekanin bzw. vom Dekan durch Verfügung eröffnet.

Zeugnis

§ 29. Die Studierenden erhalten nach Abschluss des EUCOR Masterstudiums ein Zeugnis über die an allen beteiligten Universitäten erworbenen Kreditpunkte, abgelegten Prüfungen und Leistungen und die erzielten Noten.

¹⁹ § 26 Titel sowie Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁰ § 27 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²¹ § 28 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Prädikat

§ 30. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der an einer Fakultät bzw. Universität absolvierten Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit (mémoire) bestimmt das jeweilige Einzelprädikat. Die drei Einzelprädikate werden nach der Umrechnung entsprechend den an der jeweiligen Fakultät bzw. Universität vergebenen Kreditpunkten gewichtet. Die so gewichteten Einzelprädikate werden zu einem Gesamtpredikat addiert.

² Das Gesamtpredikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.6 bis 6.0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5.2 bis 5.5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),
- c) 4.8 bis 5.1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4.4 bis 4.7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4.0 bis 4.3 genügende Leistung («rite»).

Fünfter Abschnitt: Zuständigkeiten und Rechtsmittel*Berechtigte für die Abnahme von Leistungsüberprüfungen*

§ 31. Leistungsüberprüfungen werden durch Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren oder durch Dozierende mit Habilitation oder einem gleichwertigen Ausweis abgenommen.²²

² Die Fakultät kann andere Dozierende zur Abnahme von Leistungsüberprüfungen ermächtigen.

Curriculums- und Prüfungskommission

§ 32.²³ Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen.

³ Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission wird in der Wegleitung zum Master EUCOR geregelt.

Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 33.²⁴ Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

² Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

Rechtsmittel

§ 34.²⁵ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission 1 oder im Falle von Prüfungsrekursen bei der Rekurskommission 2 angefochten werden.

Härtefälle

§ 35. In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

²² § 31 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²³ § 32 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁴ § 33 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

²⁵ § 34 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 1. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung und Übergangsbestimmungen

§ 36. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche das EUCOR Masterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel im Wintersemester 2006/2007 oder später beginnen.

Wirksamkeit

§ 37. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 2006 wirksam.